

**Dekret**

Inkrafttreten:

*vom 6. Oktober 2010*

**über einen Verpflichtungskredit  
für den Ausbau des kantonalen Strassennetzes  
im Zusammenhang mit städtebaulichen Arbeiten**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 21. Juni 2010;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Für den Ausbau des kantonalen Strassennetzes im Zusammenhang mit städtebaulichen Arbeiten wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 19088 240 Franken eröffnet.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die für die Arbeiten erforderlichen Zahlungskredite werden in die Investitionsvoranschläge für das Kantonsstrassennetz unter der Kostenstelle PCAM aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

<sup>2</sup> Die verfügbaren Mittel des Staates bleiben vorbehalten.

**Art. 3**

Der Verpflichtungskredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des vom Bundesamt für Statistik publizierten schweizerischen Baupreisindex (Index Baugewerbe Total) für den Espace Mittelland, die zwischen Oktober 2009 (Index: 124.4) und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten;
- c) der Entwicklung des Mehrwertsteuersatzes (2010: 7,6 %).

**Art. 4**

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

**Art. 5**

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Die Präsidentin:  
S. BERSSET

Die Generalsekretärin:  
M. HAYOZ